

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Jacques Morel, Vizedirektor
3003 Bern

Bern, 4. Februar 2008

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Carine Schwarz
Dokument: 070112 BLW Konsultation Wirkstoffe

Notifikation von alten Wirkstoffen Konsultation interessierter Kreise

Sehr geehrter Herr Morel
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. September 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

16 Wirkstoffe die in Pflanzenschutzmitteln Verwendung finden, sollen dem Notifizierungsverfahren nach Art. 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung unterworfen werden. Es geht dabei um eine Überprüfung der Wirkstoffe. Bei der Notifikation von alten Wirkstoffen gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung handelt es sich um eine technische Frage, deren Beantwortung wir grundsätzlich unseren Fachverbänden überlassen. **Umfragen bei den verschiedenen Verbänden haben aber gezeigt, dass bei vielen Wirkstoffen substantielle Vorbehalte bestehen**, diese dem Notifizierungsverfahren nach Art. 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung zu unterstellen. Aufgrund ihrer Bedeutung für einzelne Kulturen wird der Antrag gestellt, verschiedene der 16 aufgeführten Wirkstoffe nicht einem erneuten Verfahren zu unterwerfen sondern sie wie bisher bewilligt zu belassen.

Die wichtigsten Argumente die dabei ins Feld geführt werden sind:

- Die hohen Kosten für ein erneutes Notifizierungsverfahren (ca. Fr. 500'000.- für das Erstellen der notwendigen Dossiers).
- Die hohe Akzeptanz für gewisse Wirkstoffe bei den Anwendern (Lange Erfahrung der Anwender mit den Substanzen bringt auch Sicherheit für Mensch und Umwelt).
- Die gute Wirksamkeit der bekannten Wirkstoffe. Vorhandene Alternativen sind oft teurer, weniger anwendungssicher und je nach Umweltbedingung weniger wirksam.

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Anträge der einzelnen Fachorganisationen.

Für Wirkstoffe, bei denen sich kein Widerstand gegen die Unterstellung unter das Notifizierungsverfahren nach Art. 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung ergibt, muss auf eine genügend lange Ausverkaufs- resp. Verbrauchsfrist geachtet werden. 2-3 Jahre für den Handel und dann noch weiter 4-5 Jahre für den Endverbraucher scheinen uns hier gerechtfertigt.

Zudem ist für Wirkstoffe, die grundsätzlich dem Notifizierungsverfahren unterstellt werden, die aber in der Vergangenheit ihre hohe Wirksamkeit bewiesen haben, die Einführung einer Sonderbewilligung für besonders hartnäckige Problemfälle zu prüfen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor